

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dillenburg (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 (BGBl. I, S. 1238) und § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08. Juli 1981 (GVBl. I, S. 228) sowie der Verordnung EG-Nr. 1103/97 und Verordnung EG-Nr. 974/98 hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2001 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dillenburg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Parkgebühren betragen:

a) auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomat

1. in der Maibachstraße (Höchstparkzeit 2 Stunden),
2. an der Dill - B 277 - (Höchstparkzeit 2 Stunden),
3. am Karlsplatz (Höchstparkzeit 4 Stunden),
4. in der Wilhelmstraße (Höchstparkzeit 2 Stunden),
5. in der Hintergasse (Höchstparkzeit 2 Stunden),
6. an der Bezirkssparkasse (Höchstparkzeit 1 Stunde),
je angefangene Stunde Parkzeit Euro 0,50.

b) auf den Parkplätzen mit Parkuhren

1. am Wilhelmsplatz,
2. Am Zwingel,
3. in der Rathausstraße,
4. in der Konrad-Adenauer-Allee (Samen-Hahn)
Höchstparkzeit 30 Minuten = Euro 0,20.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Dillenburg vom 23.11.1989 und die Nachträge I bis III zum 31.12.2001 aufgehoben.

Dillenburg, den 13.12.2001

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Meckel
Bürgermeister

I - 12